

73. 1. Haftet der Staat aus einem Unfall beim Betrieb eines von einem Polizeibeamten geführten Polizeistreifenkraftwagens nur als Halter des Fahrzeugs oder auch auf Grund des nach § 18 KFG. zu vermutenden Verschuldens des Kraftwagenführers?

2. Darf ein solcher Anspruch, wenn die Revisionssumme fehlt, in der Revisionsinstanz daraufhin geprüft werden, ob das Berufungsurteil den § 7 KFG. oder den § 831 BGB. verletzt?

3. Ist bei einem Zusammenstoß zweier Kraftwagen der Halter des einen dem Halter des anderen Wagens zur Ausgleichung desjenigen Schadens verpflichtet, den letzterer dadurch erleidet, daß er den Insassen des ersten Wagens den ihnen aus dem Unfall entstandenen Schaden ersetzen muß?

RVerf. Art. 131. KFG. §§ 7, 8, 17, 18. BGB. §§ 831, 839. BPO. § 547 Nr. 2.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1933 i. S. v. d. St. (R.)
w. Preuß. Staat (Veff.). VI 19/33.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Personenkraftwagen des Erschlagers, der den Wagen selbst fuhr, stieß am 15. Juli 1931 mit einem Bereitschaftswagen der staatlichen Polizei zusammen, der mit Polizeibeamten besetzt war und von dem Polizeioberwachmeister K. geführt wurde. Die

Wagen wurden beschädigt; Insassen beider Wagen — unter ihnen die Ehefrau und die Tochter des Erstklägers — wurden verletzt. Diese beiden Personen und der Erstkläger (im folgenden Kläger genannt) haben hieraus Schadensersatzansprüche gegen den Preussischen Staat und gegen den Führer des Polizeiwagens hergeleitet. Die Klage gegen den Letzteren wurde durch Teilurteil des Landgerichts abgewiesen, weil er die Fahrt in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gemacht habe und deshalb der Staat für den einem Dritten dadurch entstandenen Schaden gemäß Art. 131 RVerf. hafte. Demnächst hat das Landgericht gegenüber dem Staat die bezifferten Ansprüche der Kläger dem Grunde nach zu zwei Dritteln für gerechtfertigt erklärt; der Feststellungs-Klage des Klägers und seiner Tochter, die sich auf die Verpflichtung zum Ersatz des weiteren Schadens bezog, hat es bezüglich des Klägers zu zwei Dritteln, bezüglich seiner Tochter in vollem Umfang entsprochen; auf die Widerklage des Beklagten, die damals nur auf Zahlung gerichtet war, wurde dessen Anspruch zu einem Drittel dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die hiergegen gerichtete Berufung der Kläger wurde zurückgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten wurden die Kläger mit ihren Ansprüchen auf Schmerzensgeld abgewiesen; die hiernach verbleibenden Ansprüche wurden in Bezug auf den Kläger zur Hälfte im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes, in Bezug auf seine Ehefrau und seine Tochter im vollen Umfang mit Beschränkung auf das genannte Gesetz dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; ferner wurde die Verpflichtung des Beklagten festgestellt, dem Kläger und seiner Tochter allen weiteren, aus dem Unfall entstehenden Schaden im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes zu ersetzen, in Bezug auf den Kläger jedoch nur zur Hälfte. Auf die Widerklage wurde der bezifferte Anspruch dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt; auf den weiteren Antrag des Beklagten und Widerklägers hin wurde die Verpflichtung des Klägers festgestellt, dem Beklagten allen weiteren aus dem Unfall entstehenden Schaden zur Hälfte zu ersetzen, insbesondere die Leistungen zu erstatten, die der Beklagte an die Ehefrau und Tochter des Klägers bewirken muß; beiden Anträgen wurde nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes entsprochen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurücküberweisung insoweit, als zu seinen Ungunsten erkannt worden war.

Gründe:

Da der Beschwerdegegenstand 6000 RM. nicht übersteigt, ist zu prüfen, inwieweit die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig ist. Nach § 547 Nr. 2 ZPO. ist dies der Fall in einem Rechtsstreit über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind. Nach § 71 Abs. 3 GVG. ist es der Landesgesetzgebung überlassen geblieben, Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen. Davon ist in § 39 Abs. 1 Nr. 2 Pr.UG.z.GVG. Gebrauch gemacht worden. Demgemäß hat eine Nachprüfung des angefochtenen Urteils in der Revisionsinstanz insoweit stattzufinden, als die Klage gegen den Preussischen Staat auf ein Verschulden des Polizeioberwachtmeisters R. gestützt wird. Insoweit findet der Klageanspruch seine rechtliche Grundlage in Art. 131 Verf. in Verbindung mit § 839 BGB.

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts befand sich der Polizeistreifenwagen, der mit dem Kraftwagen des Klägers zusammengestoßen ist, auf dem Wege zu einem Polizeirevier, wo die Polizeibeamten zur Unterdrückung von Unruhen eingreifen sollten. Danach kann es keinem Bedenken unterliegen, daß sich die Beamten auf dem Wege zur Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt befanden. Ihre Beförderung zu dem angegebenen Zweck steht mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang. Deshalb befand sich auch der Führer des Polizeikraftwagens bereits in Ausübung der öffentlichen Gewalt. Es gehört zu seinen dem Publikum gegenüber bestehenden Amtspflichten, den Wagen sachgemäß und entsprechend den für den Kraftwagenverkehr getroffenen Bestimmungen zu führen, soweit sie für einen Fall dieser Art zur Anwendung zu kommen haben (RGZ. Bd. 125 S. 98; vgl. für den Fall, daß es sich nicht um die Ausübung der öffentlichen Gewalt handelt, RGZ. Bd. 139 S. 149). Nun haftet der Führer des Kraftwagens nach § 18 KFG. für Unfälle im Sinne des § 7 nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 das.; die Ersappflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist. Vom Gesetz wird also ein Verschulden des Führers angenommen, wenn

er — oder im vorliegenden Fall der Beklagte — nicht das Fehlen dieses Verschuldens nachweist. Die Voraussetzung des Art. 131 RVerf. ist also auch insoweit gegeben (RGZ. Bd. 125 S. 100).

Das Berufungsgericht hat den Sachverhalt, soweit das Kraftfahrzeuggesetz in Betracht kommt, nur aus § 7 rechtlich gewürdigt, also nur erörtert, ob die eigene Haftung des Beklagten als Halter besteht; es ist dagegen nicht in eine Prüfung der Frage eingetreten, ob die Haftung des Kraftwagenführers aus § 18 gegeben ist, an deren Stelle gemäß Art. 131 RVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. die Haftung des Beklagten treten würde. Das nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Das Berufungsgericht hat hiernach in der neuen mündlichen Verhandlung Gelegenheit, den gesamten Sachverhalt auch insoweit erneut zu prüfen, als er das Verhalten der beteiligten Fahrzeugführer betrifft. Bei Anwendung des § 18 RFG. ist nach seinem Absatz 3 die Vorschrift des § 17 das. heranzuziehen. Auch hierauf hat sich die erneute Prüfung des Berufungsgerichts zu erstrecken. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach § 17 die Verpflichtung zum Schadensersatz von den Umständen, insbesondere davon abhängt, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder von dem anderen Teil verursacht worden ist.

Die Revision bemängelt die Ausführungen, in denen das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten als Halter erörtert. Es fragt sich, ob das Revisionsgericht berechtigt ist, in eine Prüfung dieser Frage einzutreten. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat in der Beurteilung der Frage geschwankt, ob es in einem Fall, in dem die Revisionssumme nicht gegeben ist, die Revisibilität sich aber aus § 547 Nr. 2 RPD. ergibt, in der Revisionsinstanz zulässig ist, das Urteil auch insoweit nachzuprüfen, als es sich um einen anderen Klagegrund als den durch § 547 Nr. 2 in die Revisionsinstanz eingeführten handelt. In Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung hat sich der III. Zivilsenat in RGZ. Bd. 130 S. 401 auf den die Revisibilität einschränkenden Standpunkt gestellt, daß andere Klagegründe als der durch § 547 Nr. 2 zugelassene der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterliegen. Der erkennende Senat tritt dieser Auffassung bei. Es scheidet deshalb eine andere Begründung als die durch Art. 131 RVerf. im Zusammenhang mit § 839 BGB., §§ 17, 18 RFG. gegebene für die Revisionsinstanz aus. Das gilt insbesondere für die Prüfung der Frage, ob und inwieweit der

Beklagte als Halter des Polizeikraftwagens und der Kläger als Halter und Führer seines Kraftwagens haftet.

Die Revision rügt ferner, daß § 831 BGB. vom Berufungsgericht dadurch verletzt worden sei, daß es nicht einmal eine rein objektiv widerrechtliche Schadenszufügung durch Beschädigung des Wagens und Verletzung des Körpers des Klägers annehme. Auf diese Klage kann indessen nach dem vorher Gesagten wegen Fehlens der Revisionssumme nicht eingegangen werden, da § 831 ein vermutetes Verschulden des Geschäftsherrn zum Gegenstand hat, während der in der Revisionsinstanz zur Erörterung stehende Art. 131 RVerf. eine Haftung des Staates für ein Verschulden des Beamten betrifft, § 831 überdies auf die allein objektiv widerrechtliche Ausübung eines Hoheitsrechts durch einen Beamten keine Anwendung finden kann (vgl. RÖZ. Bd. 129 S. 305, Bd. 139 S. 149 u. a.). Deshalb kann auch nicht nachgeprüft werden, ob in den Ausführungen des Berufungsgerichts zu § 831 BGB. eine Vermischung der Haftung des Geschäftsherrn aus dieser Vorschrift mit schuldrechtlichen Erwägungen, die sich auf den Angestellten beziehen, enthalten ist.

Die Revision bemängelt schließlich noch die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der Frage, ob die Widerklage begründet ist. Hierzu ist folgendes zu sagen: Der Beklagte hatte den Standpunkt eingenommen, daß die Klage unbegründet sei, und deshalb den Antrag auf Klageabweisung gestellt. Er hat aber ferner beantragt, hilfsweise festzustellen, daß der Kläger ihm — abgesehen von dem Sachschaden, dessen Ersatz mit dem auf Zahlung gerichteten Antrag verlangt wurde — allen weiteren Schaden aus dem Unfall, insbesondere die Leistungen zu ersetzen verpflichtet sei, die er unter Umständen an die Ehefrau und an die Tochter des Klägers bewirken müsse. Wegen des hiernach gegebenen Zusammenhangs der Widerklage mit der Klage, für die auch § 17 RFG. in Betracht kommt, war die Aufhebung des Urteils, soweit zu Ungunsten des Klägers erkannt ist, auf die Widerklage zu erstrecken. Für die künftige Verhandlung sei in dieser Beziehung auf folgendes hingewiesen: Der in § 17 vorgesehene Ausgleichsanspruch ist an die Grenzen gebunden, in denen ein jeder der mehreren zum Schadensersatz Verpflichteten dem Verletzten kraft Gesetzes haftbar ist; er hat die Schadensersatzverpflichtung des Ausgleichsklägers wie des Aus-

gleichsbeklagten gegenüber dem Verletzten zu seiner notwendigen Grundlage (RGZ. Bd. 84 S. 415 [421, 431], Bd. 123 S. 165). Im vorliegenden Fall hat nach dem Kraftfahrzeuggesetz der Kläger seiner Ehefrau und seiner Tochter nicht für den ihnen entstandenen Schaden einzutreten, da diese durch das Fahrzeug befördert wurden (§ 8 Nr. 1); das gleiche gilt nach dem Kraftfahrzeuggesetz für den Beklagten, soweit zwei auf dem Polizeikraftwagen beförderte Personen verletzt worden sind. Eine Haftung auf Grund unerlaubter Handlung hat das Berufungsgericht für die Führer beider Wagen — des Klägers und des Beklagten — verneint.